

Scheiden tut weh

Verträge über Unternehmensbeteiligungen laufen über viele Jahre. Wer vorzeitig aussteigen will, zahlt meist drauf. Doch Anleger müssen sich nicht alles gefallen lassen.

— Die Versprechen von Anbietern wie der Euro-Gruppe in Würzburg, der Südwest Finanz Vermittlung AG in Markdorf oder der Göttinger Gruppe klingen gut. Wer sich langfristig an ihren Unternehmen beteilige, könne Steuern sparen, für das Alter vorsorgen und eine schöne Rendite kassieren. Doch solche Unternehmensbeteiligungen sind riskant. Gleich Hunderttausende Anleger haben in den vergangenen zehn Jahren mit Anlagen dieser Art Milliardenbeträge verloren.

Betroffen sind Anleger, die sich entweder atypisch still mit Einmalbeträgen oder mit monatlichen Raten an Unternehmen beteiligt haben. Diesen Anlegern ist oft nicht klar, dass sie als atypisch stille Gesellschafter wie Mitunter-

nehmer behandelt werden und deshalb nicht nur an den Gewinnen des Unternehmens, sondern auch an möglichen Verlusten beteiligt sind.

Läuft bei diesen Unternehmen etwas schief, besteht oft sogar eine Nachschusspflicht für den Anleger bis zur Höhe seiner Anlage. Trotz großspuriger Ankündigungen zu den Geschäftsaussichten gingen in den vergangenen Jahren zum Beispiel die Euro Energie Gruppe in Hamburg, die AKJ- Unternehmensgruppe in Butzbach und die Schweizer Ost Com Holding Pleite.

Über Managementfehler oder andere negative Ereignisse werden betroffene Anleger meist noch vor der Pleite durch die Medien informiert. Viele wollen dann aus dem Vertrag raus.

Doch das ist schwierig. Denn Verträge mit atypisch stillen Gesellschaftern schließen eine Kündigung in den ersten Jahren aus. Danach ist ein Ausstieg aus den meist zwischen zehn und vierzig Jahre laufenden Verträgen nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die einzige Ausstiegsmöglichkeit ohne Einschränkungen ist die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (siehe Tipps). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Anleger über wichtige Begleitumstände des Vertrags wie zum Beispiel die Risiken einer Anlage nicht informiert wurde und das auch beweisen kann. Wer ohne solch einen wichtigen Grund aussteigen will, hat es schwer.

Die Göttinger Gruppe

Meist langen die Firmen kräftig zu, wenn Anleger vorzeitig aus dem Vertrag wollen. So auch die Göttinger Gruppe (GG), an der Zehntausende Anleger beteiligt sind: Die GG fordert 20 Prozent der Gesamtanlagesumme von Aussteigern. Das ist oft mehr, als der Anleger bis dahin eingezahlt hat.





Doch solche Abzockerei müssen sich Anleger nicht unbedingt gefallen lassen. So ist die pauschal von den Beteiligungsgesellschaften der Göttinger Gruppe (Langenbahn AG, Securenta AG, Göttinger Vermögensanlagen AG und Göttinger Holding KgaA) verlangte Abgangsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Gesamtanlagesumme in vielen Fällen gar nicht zulässig.

Beteiligungsverträge, die dort vor 1997 abgeschlossen wurden, müssen nämlich individuell abgerechnet werden. So steht es – wenn auch verklausuliert – im Vertrag. Jeder Kündiger sollte deshalb eine individuelle Aufschlüsselung verlangen. Nur daraus kann der Anleger sehen, ob wirklich Kosten in Höhe von 20 Prozent angefallen sind oder ob er über den Tisch gezogen wird.

Securente und PSP-Plan

Anleger, die in einen „Persönlichen Sachwert-Plan“ oder eine „Securente“ der Göttinger investiert haben und eine Rente haben wollten, haben nach Ansicht von Anlegeranwälten eine Chance, ohne große Einbußen aus den Verträgen herauszukommen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin hat nämlich die ratenweise Auszahlung (Verrentung) nach Vertragsende wegen Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz untersagt. Nun sollen sich die Anleger damit abfinden, dass die Auszahlung ihrer Verträge in einer Summe geschieht. Das dürfte diese aber nach Einschätzung von Experten wirtschaftlich schlechter stellen. Deshalb raten Anwälte Betroffenen, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen. Geben ihnen die Gerichte Recht, müssten sie Geld zurückbekommen.

Nicht jeder hat allerdings die Nerven für eine Klage gegen seine Anlagefirma.

Ausstiegsmöglichkeiten

Wer nicht klagen, sondern nach den Regeln der Göttinger aus dem Vertrag raus will, kann dies meist erst nach einem Drittel der Laufzeit des Vertrags. Vorher ist ein Ausstieg eigentlich nicht möglich.

Doch nach den bisherigen Erfahrungen entlassen die Göttinger zumindest Ratensparer aus dem Vertrag. Das bereits eingezahlte Geld behalten sie jedoch. Zwar ist der Geldverlust dann eine bittere Pille. Sie könnte sich aber für den Fall, dass der Konzern später Pleite geht, als süß erweisen.

Tipps

- **Haustürgeschäft.** Sie können Ihren Vertrag widerrufen, wenn Sie ihn bei einem Vertreterbesuch zu Hause abgeschlossen haben. Dafür haben Sie eine Woche Zeit.
- **Widerrufsbelehrung.** Sie können den Vertrag bis einen Monat nach vollständiger Begleichung der Leistungen beider Vertragspartner widerrufen, wenn Sie nicht richtig belehrt wurden. Das bedeutet in der Praxis, dass man bis zu einem Monat nach dem Ende der Laufzeit das Anlagegeschäft widerrufen kann. Fehlerhaft ist eine Widerrufsbelehrung zum Beispiel, wenn der Beginn der Widerrufsfrist fehlt. Der Anleger kann dann die Rückabwicklung des Vertrags verlangen.
- **Außerordentliche Kündigung.** Sie können alle Verträge außerordentlich kündigen, sobald es unzumutbar wäre, weiter in den Vertrag einzuzahlen. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Anlagefirma kurz vor der Insolvenz steht.
- **Anfechtung.** Wenn Sie über die Risiken und über die Fakten der Anlage falsch beraten wurden, können Sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Sie müssen die Täuschung allerdings beweisen können. Der Vertrag ist dann von Anfang an

nichtig, das Geld muss zurückerstattet werden. Nachdem Sie die Täuschung entdeckt haben, bleibt Ihnen für die Anfechtung ein Jahr Zeit.

- **Fehlinformation.** Wenn Sie nachweisen können, dass Sie über wesentliche Fakten der Geldanlage nicht vollständig oder falsch informiert wurden, können Sie den Vertrag wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) rückgängig machen. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.
- **Ordentliche Kündigung.** Bei langfristigen Beteiligungsverträgen ist ein vorzeitiger Vertragsausstieg in den ersten Jahren meist ausgeschlossen. Danach gibt es mehrere Möglichkeiten, zum Beispiel die Stornierung oder Beitragsfreistellung.
- **Stornierung.** Kündigen Sie nicht einfach. Prüfen Sie, ob eine Stornierung des Vertrags zum Jahresende günstiger ist.
- **Ratensparer.** Wenn Sie Ratensparer sind, sollten Sie beim Ausstieg zudem Ihren Vertrag beitragsfrei stellen lassen.
- **Beratung.** Wenn Sie Zweifel haben, welche Ausstiegsmöglichkeit Sie wählen sollen, sollten Sie sich rechtlich bei einer Verbraucherzentrale beraten lassen. Auf keinen Fall sollten Sie einfach kündigen.

Aufhebungsvertrag

Nach einem Drittel der Vertragslaufzeit und bei einigen Verträgen nach vier oder fünf Jahren ist bei der Göttinger Gruppe eine vorzeitige Kündigung (Stornierung) vertraglich möglich. Doch Vorsicht: Wer irgendwann einmal kündigt und nicht fristgerecht die im Vertrag vorgesehene Stornierung zum Jahresende erklärt, läuft leicht in eine Falle. Er bekommt meist einen „Aufhebungsvertrag“ angeboten, nach dem er nicht etwa Geld zurückbekommt, sondern eine Nachzahlung leisten soll.

Die Göttinger verrechnen Einzahlungen, Unternehmensgewinne und -verluste und ziehen schließlich 20 Prozent der vertraglich festgelegten Gesamtanlagesumme ab. Diese Rechnung führt bei Ratenzahlern häufig zu enormen Nachforderungen, die zum Teil die bis dahin geleisteten Zahlungen übertreffen.

Großzügig locken die Göttinger, auf die Nachzahlung zu verzichten, wenn der Anleger das Angebot annimmt. Dass der Anleger aber auch seinen Anteil am Vermögen des Unternehmens

zurückbekommen müsste, scheint die Verantwortlichen des Unternehmens nicht zu scheren. Diesen Posten „vergessen“ sie regelmäßig in den „Aufhebungsverträgen“.

Stornierung

Viel günstiger ist es, wenn man sich denn auf die Bedingungen der Göttinger einlassen will, einen Einschreibebrief an die Anlagefirma zu schicken. Darin sollte man drei Dinge fordern: erstens die sofortige Beitragsfreistellung, zweitens die Stornierung des Vertrags zum Jahresende und drittens eine vorläufige Abrechnung des Vertrags.

Dazu gehört auch ein Anteil an den Werten des Unternehmens. In den Abrechnungen heißt der Posten Auseinandersetzungswert. Diesen Wert, der aus dem Vermögen, den stillen Reserven sowie dem Geschäftswert besteht, sollten Anleger sich genau vorrechnen lassen. Je länger ein Anleger beteiligt war, desto höher ist sein Anteil an der Gesellschaft. So können Anleger wenigstens einen Teil ihres Geldes retten. —●